



# Merkblatt

## zur Führung des Betriebsbuches

Grundstückseigentümer die eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betreiben, haben auf Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) §§ 65, 135 und 138 diese zu kontrollieren und dies zu dokumentieren.

Im Freistaat Sachsen werden über 10 % der Bevölkerung ihr Abwasser dauerhaft in dezentralen Anlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) entsorgen. Diese Anlagen produzieren einen wesentlichen Anteil der Verschmutzungen die unsere Gewässer und Böden belastet.

Um diese Belastungen zu reduzieren sind die bestehenden Anlagen zu kontrollieren, warten und bei Notwendigkeit in Stand zu setzen. Zur Dokumentation dieser Arbeiten ist ein Betriebsbuch durch den Betreiber zu führen.

Wir stellen Ihnen eine mögliche Variante zur Verfügung.

Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, in einem Betriebsbuch die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren:

- Einbau der Anlage
- wasserrechtliche Erlaubnis bei Direkteinleitern oder sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidung
- durchgeführte Eigenkontrollen, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
- durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle
- durchgeführte Mängelbeseitigungen
- durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben, einschließlich Dokumentation der entsorgten Schlammmenge
- durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse

Das Betriebsbuch ist der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Zweckverband), ihrem Beauftragten, dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

Hinweis: Vorhandene Einleitungen aus Kleinkläranlagen müssen bis spätestens 31.12. 2015 den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, d. h. diese Anlagen sind auf den Stand der Technik zu bringen und benötigen bis zu diesem Zeitpunkt eine Nachrüstung oder Neubau der biologischen Stufe.

Die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen an die gesetzlich geforderte Ausrüstung nach dem Stand der Technik wird schon jetzt im Rahmen der Förderrichtlinie „Siedlungswasserwirtschaft“ gefördert.